

STATUTEN

des
LUFTSPORTVERBANDES SALZBURG

Fassung gem. Beschluss vom 19. März 2010

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

Der Verein führt den Namen „Luftsportverband Salzburg“
Er hat seinen Sitz in Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit auf das Land Salzburg

§ 2 ZWECK

2. Der Zweck des Vereins:
Der Verein bezweckt unter Wahrung des Eigenlebens seiner Mitglieder und unter Beachtung der allenfalls geltenden gesetzlichen Vorschriften
- 2.1 die Schaffung und Erhaltung eines fachlichen, sportlichen, wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Sammelpunktes zur Förderung aller Arten des Luftsportes, wie z.B. Segelflug, Motorflug, Ballonflug, Modellflug, Fallschirmspringen usw. im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;
- 2.2 die Ausbildung, Schulung und Weiterbildung seiner Mitglieder in flugsportlicher, technisch-fachlicher und wissenschaftlicher Hinsicht;
- 2.3 die Schaffung und Erhaltung von Luftsportgerät und Zubehör für vereinseigene Zwecke;
- 2.4 die Durchführung von Luftsportveranstaltungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 2.5 Er ist ein Mitgliedsverein des ÖSTERREICHISCHEN AERO-CLUBS und wie dieser ein unpolitischer, nicht auf Gewinn berechneter, gemeinnütziger Verband auf demokratischer Grundlage im Sinne der Bundesabgabenordnung.
- 2.6 Die Funktionäre des Luftsportverbandes Salzburg führen die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

Der Vereinszweck soll durch nachstehende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

Ideelle Mittel:

- 3.1 Pflege des Sports in allen anerkannten Sportarten
- 3.2 Durchführung eigener sportlicher, gesellschaftlicher und kultureller Veranstaltungen
- 3.3 Errichtung und Betrieb von Sportstätten und Sportheimen
- 3.4 Herausgabe von Mitteilungsblättern, Zeitschriften und anderen Druckwerken
- 3.5 Errichtung einer Bibliothek und Videothek
- 3.6 Erteilung von Unterricht, sportliche Schulungen, sportliche Aus- und Fortbildung

Materielle Mittel (Geld und Sachwerte):

- 3.7 Mitgliedsbeiträge, die jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt werden
- 3.8 Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen
- 3.9 Geld- und Sachspenden, Vermächnisse, Erbschaften und sonstige Zuwendungen, Bausteinaktionen
- 3.10 Flohmärkte und Basare
- 3.11 Warenabgabe (Verkauf von Sportutensilien)
- 3.12 Veranstaltungen
- 3.13 Werbung jeglicher Art (einschließlich Bandenwerbung)
- 3.14 Sponsoring
- 3.15 Vermietung und Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon
- 3.16 Abhaltung von Kursen
- 3.17 Zinserträge und Beteiligungserträge

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder können physische wie juristische Personen werden.

Die Mitglieder unterscheiden sich in:

- 4.1 ausübende Mitglieder; das sind solche, die am Vereinszweck aktiv mitarbeiten;
- 4.2 fördernde Mitglieder; das sind physische oder juristische Personen, die dem Verband eine einmalige oder laufende Unterstützung in einem vom Vorstandsvorstand zu bestimmenden Ausmaß gewähren;
- 4.3 Luftsportfördernde Tagesmitglieder; das sind Personen, die berechtigt sind, für jeweils einen Tag die Einrichtungen des Verbandes mit Ausnahme des Luftsportgerätes zu benutzen. Die Benutzung des Luftsportgerätes bedarf einer gesonderten Genehmigung durch den Vorstand.
- 4.4 Ehrenmitglieder; das sind Personen, die sich um den Luftsport oder die Luftfahrt überhaupt oder um den Verband im Besonderen große Verdienste erworben haben und zu solchen ernannt werden;
- 4.5 Mitgliedsvereine bzw. Gruppen; das sind geschlossene, selbständige Vereine bzw. Gruppen.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Die Aufnahme der ausübenden Mitglieder, fördernden Mitglieder und Mitgliedsvereine bzw. Gruppen erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch Beschluss des Vorstandsvorstandes; die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Das erste Jahr ist ein Probejahr, die weitere Verlängerung kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Die Aufnahme von Ehrenmitgliedern erfolgt über Vorschlag des Vereinsvorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch

- 6.1 Vereinsauflösung
- 6.2 Tod (bei physischen Personen; bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit);
- 6.3 freiwilligen Austritt; der freiwillige Austritt eines Mitgliedes ist dem Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Der Mitgliedsbeitrag ist jedoch noch bis zum Ende des Kalendermonates, in dem der Austritt erfolgt, zu bezahlen;
- 6.4 Streichung; sie erfolgt bei selbstverschuldetem Beitragsrückstand durch mehr als 6 Monate und kommt dem Austritt gleich;
- 6.5 Aberkennung der Mitgliedschaft; diese erfolgt insbesondere bei unsportlichem und vereinsschädigendem Verhalten, bei grobem Verstoß gegen die Statuten, die Luftverkehrsregeln oder die Anordnungen des Vorstandes, bei widerrechtlichem Aneignen von Eigentum des Verbandes oder dessen Mitgliedern sowie bei Nichteinhaltung der Flugdienstordnung trotz mehrmaliger Ermahnung und Belehrung durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmen. Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.
Mitgliedern gem. § 4, Pkt. 4.1, 4.2 und 4.4 kann die Mitgliedschaft mit Beschluss des Vorstandes aberkannt werden.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Vereinszweck schädigt. Die Mitglieder haben dieses Statut und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

- 7.1 Ausübende Mitglieder haben das Recht, am gesamten Betrieb des Verbandes teilzunehmen und mitzuarbeiten, im Besonderen das vorhandene Fluggerät zu benutzen. Die Benützung des Clubgerätes setzt die entsprechende gesetzliche Berechtigung voraus. Die Mitglieder besitzen weiters das aktive und das passive Wahlrecht; sie haben das Recht, öffentliche Veranstaltungen des Vereines kostenlos zu besuchen und an diesen Veranstaltungen auf entsprechenden Beschluss des Vorstandes aktiv teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, den Anordnungen des Vorstandes in allen Vereinsbelangen Folge zu leisten und weiters bei Gefahr im Verzug auch ohne ausdrückliche Zuständigkeit oder Weisung alles zu tun bzw. zu veranlassen, um den Verein und dessen Eigentum vor Schaden zu bewahren.

- 7.2 Fördernde Mitglieder besitzen grundsätzlich die gleichen Rechte wie die unter 7.1 Genannten mit Ausnahme des Wahlrechtes und der Benützung des vorhandenen Fluggerätes.
Hinsichtlich des Wahlrechtes genießen dieselben nur das aktive Wahlrecht, hinsichtlich der Benützung des Fluggerätes bedarf es in jedem Falle einer besonderen Genehmigung durch den Vorstand.
- 7.3 Luftsportfördernde Tagesmitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht.
- 7.4 Ehrenmitglieder besitzen grundsätzlich die gleichen Rechte wie die unter 7.1 Genannten, bezahlen jedoch keinen Mitgliedsbeitrag
- 7.5 Mitgliedsvereine bzw. Gruppen besitzen die gleichen Rechte wie die unter 7.2 angeführten, mit Ausnahme des Wahlrechtes; sie besitzen das aktive Wahlrecht für die Wahl ihres Sektionsleiters; dies ist zeitgerecht nach den Bestimmungen des § 8 dieser Statuten durchzuführen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 8 DIE VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind:

- 8.1 Die Generalversammlung;
- 8.2 der Vorstand;
- 8.3 das Schiedsgericht;
- 8.4 vom Vorstand eingesetzte beratende Ausschüsse;
- 8.5 die Rechnungskontrolle.

Die Funktionsperiode der Organe beträgt zwei Jahre; sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 9 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ des Verbandes und besteht aus den ausübenden, fördernden und Ehrenmitgliedern sowie je zwei Delegierten der Mitgliedsvereine bzw. Gruppen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird alle zwei Jahre abgehalten.

Der Obmann oder dessen Stellvertreter beruft einvernehmlich mit dem Vorstand (Leitungsorgan) schriftlich (Postdatum), per FAX oder E-Mail mit Bekanntgabe der Tagesordnung die Mitgliederversammlung ein. Der Tag der Ausschreibung der ordentlichen Mitgliederversammlung gilt gleichzeitig als Wahlstichtag für die Neuwahl des Vorstandes. Die Ausschreibung der Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Versammlungstermin zu erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen einer Woche ab Antrag ausgeschrieben werden und hat spätestens 14 Tage nach erfolgter Ausschreibung stattzufinden,

- a) wenn sie der Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit beschließt
- b) wenn ein Zehntel aller Vereinsmitglieder die Abhaltung einer außerordentlichen Generalversammlung unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt
- c) wenn die Rechnungsprüfer einstimmig deren Einberufung unter Angabe des Grundes verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder und Delegierten beschlussfähig.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Vertreter.

Anträge können durch den Vorstand sowie durch sämtliche Mitglieder, in letzterem Falle jedoch nur über den Vorstand, bis 14 Tage vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung und bis 7 Tage vor einer außerordentlichen Generalversammlung eingebracht werden.

Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn nicht einstimmig eine offene Abstimmung beschlossen wird.

Das aktive Wahlrecht haben alle Mitglieder nach mindestens 4-wöchiger Vereinszugehörigkeit, das passive Wahlrecht besitzen die unter § 4, Pkt. 4.1 angeführten Mitglieder nach Ablauf des ersten Jahres ihrer Vereinszugehörigkeit. Sowohl die aktive als auch die passive Wahlberechtigung steht den vorgenannten Mitgliedern nur unter der Voraussetzung zu, dass sie hinsichtlich der Bezahlung ihres Mitgliedsbeitrages, soweit dieser vorgeschrieben ist, keinen längeren als einen dreimonatigen Rückstand aufweisen.

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bleibt vorbehalten:

- 1) Wahl des Vorstandes
- 2) alle wichtigen Vereinsangelegenheiten
(wie z.B.: Kassabericht, Wahl der Rechnungsprüfer, usw.);
- 3) Statutenänderungen
- 4) Auflösung des Vereines

Zu 1) und 2) ist die einfache Mehrheit, zu 3) und 4) eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Das Protokoll der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:

- a. Feststellung der Stimmberechtigten und die Zuerkennung der Stimmenzahl
- b. Genehmigung der Tagesordnung
- c. Berichte Vorstand und Finanzreferent
- d. Bericht der Rechnungsprüfer
- e. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes f. Wahl des Vorstandes
- g. Wahl der Rechnungsprüfer
- h. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- i. Beschlussfassung über Anträge
- j. Allfälliges

Das Protokoll einer a.o. Mitgliederversammlung muss mindestens die Punkte a), b), c) der ordentlichen Mitgliederversammlung beinhalten, ferner die Behandlung der Anträge, die zur Einberufung geführt haben.

Zusätzlich sind der Mitgliederversammlung vorbehalten:

- a. Beschlussfassung über Änderung der Verbandsstatuten
- b. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
- c. Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder zum festgesetzten Tagungstermin beschlussfähig.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 DER VORSTAND (LEITUNGSORGAN)

Das Wahlkomitee:

Dem Wahlkomitee obliegt die Ausarbeitung der Wahlvorschläge für den neu zu wählenden Vorstand und die Überprüfung der stimmberechtigten Mitglieder. Es besteht aus drei Mitgliedern, die ihrerseits aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen. Die drei Mitglieder des Wahlkomitees werden an einem der Vereinsabende über Antrag eines Clubmitgliedes von den anwesenden Vereinsmitgliedern mittels einfacher Stimmenmehrheit gewählt; sie bedürfen der Zustimmung durch die Generalversammlung.

Das Wahlkomitee fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Dem Wahlkomitee obliegt es, die Wahl des Vorstandes zu leiten.

§ 11 ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDS

11.1 Der Vorstand besteht aus

- Obmann
- Obmann-Stellvertreter
- Schriftführer
- Finanzreferent

sowie den Referenten für Motorflug, Segelflug und Modellflug, und wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

11.2 Die Beschlüsse erfolgen mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns. Der Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- a. die Ausarbeitung einer Werkstättenordnung;
- b. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- c. die Entscheidung über Aufnahme, Streichung und Aberkennung der Mitgliedschaft von den in § 4, Punkt 4.1, 4.2 und 4.4 angeführten Mitglieder;
- d. Beschlussfassung über Anschaffungen und Ausgaben, soweit sie nicht alleinige Sache der autonomen Mitgliedsvereine bzw. Gruppen ist;
- e. Vorschläge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern;

Der Vorstand des Verbandes ist bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder beschlussfähig, jedoch muss der jeweils betroffene Referent anwesend oder vertreten sein.

- 11.3 Der Obmann, im Verhinderungsfalle der Obmannstellvertreter, vertritt den Verein nach außen. Er ist alleine, in Angelegenheiten finanzieller Art gemeinsam mit dem Finanzreferenten, zeichnungsberechtigt.
- 11.4 Der Vorstand wird vom Obmann fallweise einberufen und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmengleichheit der Vorsitzende entscheidet.
- 11.5 Scheidet ein Obmann vor Ablauf der zweijährigen Amtsperiode aus, so übernimmt sein Stellvertreter die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Im Falle des Ausscheidens eines anderen Mitgliedes des Vorstandes, kann die Kooptierung eines neuen Mitgliedes des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder, erfolgen.

§ 12 AUFGABEN DES VORSTANDS

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Luftsportverbandes Salzburg. Es ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten anderen Organen zugewiesen sind.

Insbesondere ist er berechtigt und verpflichtet:

- 12.1 über Aufnahme und Ausschluss von Mitglieder zu entscheiden;
- 12.2 Kurse, Vereinsfeste und sonstige dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren;
- 12.3 das Vereinsvermögen zu verwalten; ein Rechnungswesen einzurichten; ein Budget zu erstellen, bei Eingehen von Verpflichtungen auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereins Bedacht zu nehmen;
- 12.4 den Beitragszahlungszeitraum festzulegen;
- 12.5 eine (außer-)ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und dieser über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung zu berichten;
- 12.6 innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Rechenjahres eine Einnahmen-Ausgabenrechnung und eine Vermögensübersicht zu erstellen;
- 12.7 auf die Feststellungen im Prüfungsbericht zu reagieren und Gebarungsmängel unverzüglich zu beseitigen bzw. Maßnahmen gegen die Bestandsgefährdung einzuleiten; die Mitglieder über den Prüfbericht und die getroffenen Maßnahmen zu informieren;
- 12.8 ersatzweise einen Abschlussprüfer zu bestellen, für den Fall, dass keine rechtzeitige Bestellung durch eine Mitgliederversammlung möglich ist;

12.9 Statutenänderungen bei der zuständigen Behörde anzuzeigen;

§ 13 DIE RECHNUNGSPRÜFUNG

- 13.1 Die Rechnungsprüfung besteht aus zwei unabhängigen und unbefangenen Personen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen keine weitere Funktion im Vorstand ausüben.
- 13.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben dem Vorstand zu berichten, ferner der Mitgliederversammlung und in dieser die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.
- 13.3 Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung
- 13.3 Der Vorstand ist beauftragt und verpflichtet, den Mitgliedern der Rechnungsprüfung laufend Einblick in die gesamte Finanzgebarung des Vereins zu gewähren.
- 13.4 Falls es die Rechnungsprüfung im Interesse des Gesamtvereins aus schwerwiegenden Gründen für erforderlich hält, kann sie, jedoch nur mit Stimmeneinheit, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Obmann verlangen.

§ 14 DAS SCHIEDSGERICHT

Über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht. Jeder Streitteil nominiert hierzu zwei Personen. Diese Personen wählen eine weitere zum Obmann. Kommt über die Person des Obmannes keine Einigung zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht ist, eine ordnungsgemäße Einberufung vorausgesetzt, bei Anwesenheit von je einem Mitglied der Streitparteien und des Obmannes beschlussfähig. Stimmenthaltung ist unzulässig. Es entscheidet mittels einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Der Schiedsspruch hat innerhalb von sechs Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichts zu erfolgen oder das Schiedsgericht muss die Sache auf den ordentlichen Rechtsweg verweisen.

Als Gerichtsstand wird Salzburg festgelegt.

§ 15 BERATENDE AUSSCHÜSSE

Sofern es zur Abwicklung der vom Verein gestellten Aufgaben notwendig ist, können beratende Ausschüsse, die aus nicht mehr als drei Mitgliedern je Ausschuss bestehen sollen, vom Vorstand für die Durchführung einer bestimmten Aufgabe eingesetzt werden.

§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3 Mehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich nur dem gemeinnützigen ÖSTERREICHISCHEN AERO-CLUB zu gemeinnützigen sportlichen Zwecken (Zwecke des Körpersports) zugeführt werden und ist von diesem im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.